



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung im  
Studiengang Musik mit den Abschlüssen Erste  
Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, Erste  
Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe I ...**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 2000**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-23717**



# Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

## Ordnung

zur Feststellung der besonderen Eignung  
im Studiengang Musik  
mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt der Primarstufe,  
Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt der Sekundarstufe I  
der Universität – Gesamthochschule Paderborn

Vom 22. Oktober 1999

(ABl. NRW. 2 2000, S. 2)

28. Januar 2000

Jahrgang 2000  
Nr. 2

## Auszug

aus dem Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung,  
Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen  
Nr. 1/2000 vom 15. Januar 2000

**Ordnung**  
**zur Feststellung der besonderen Eignung**  
**im Studiengang Musik**  
**mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung**  
**für das Lehramt der Primarstufe,**  
**Erste Staatsprüfung**  
**für das Lehramt der Sekundarstufe I**  
**der Universität – Gesamthochschule Paderborn**  
Vom 22. Oktober 1999

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck des Feststellungsverfahrens
- § 2 Termine und Antrag auf Zulassung

#### II. Prüfungsinhalte

- § 3 Inhaltliche Anforderungen
- § 4 Anforderungen Instrumentalspiel
- § 5 Anforderungen Singstimme
- § 6 Anforderungen Allgemeine Musiklehre
- § 7 Anforderungen Hörfähigkeit
- § 8 Kolloquium

#### III. Kommissionen und Durchführung der Prüfung

- § 9 Durchführung der Prüfung
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis und Rücktritt

#### IV. Schlußbestimmungen

- § 12 Inkrafttreten

#### I. Allgemeine Bestimmungen

Aufgrund des § 5 Abs. 5 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NRW. S. 754, 1995 S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NRW. S. 524), in Verbindung mit § 64 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), und mit § 2 Abs. 4 und § 36 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 20), und der Grundsätze für die Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Musik mit den Abschlüssen für das Lehramt vom 29. März 1995 (GABI. NW. II S. 131) hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Ordnung als Satzung beschlossen:



## § 1

### Zweck des Feststellungsverfahrens

(1) Die folgende Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Musik an der Universität – Gesamthochschule Paderborn regelt das Verfahren zur Feststellung der Eignung gemäß § 5 Abs. 5 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 in Übereinstimmung mit den dazu vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen erlassenen Grundsätzen vom 29. März 1995.

(2) Voraussetzung für die Einschreibung in den Lehramtsstudiengängen der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Fach Musik ist neben der allgemeinen Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) der Nachweis der besonderen studienbezogenen musikalischen Eignung. Die musikalische Eignung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren der Hochschule nachzuweisen.

(3) Der Nachweis der besonderen studienbezogenen Eignung für die Lehramtsstudiengänge Musik muß vor Aufnahme des Studiums erbracht sein und gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für das Studium aller Lehramtsstudiengänge im Fach Musik für längstens vier Semester nach Ausstellung der Bescheinigung (vgl. § 64 Abs. 2 UG) über den erfolgreichen Abschluß des Verfahrens zur Feststellung der Eignung. Für Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen bzw. eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, wird die Begrenzung der Gültigkeitsdauer höchstens um den Zeitraum der oben beschriebenen Dienstpflicht verlängert. Der Nachweis ist als Unterlage dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt dem Staatlichen Prüfungsamt vorzulegen.

## § 2

### Termine und Antrag auf Zulassung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung für die Studiengänge Musik in der Primarstufe und Musik in der Sekundarstufe I findet an der Universität – Gesamthochschule Paderborn mit Rücksicht auf die Bewerbungsfrist bei der ZVS in der zweiten Semesterhälfte (bezogen auf die Vorlesungszeit) für das jeweils folgende Semester statt. Der jeweils genaue Termin wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber spätestens drei Wochen vorher mitgeteilt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin an das Studentensekretariat an der Universität – Gesamthochschule Paderborn, 33095 Paderborn, zu richten.

(3) Über die Zulassung entscheidet eine Kommission (vgl. § 9). Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ist zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen und eine Teilnahme nicht nach § 10 Abs. 8 ausgeschlossen wird.

## II. Prüfungsinhalte

### § 3

#### Inhaltliche Anforderungen

##### **Primarstufe (Schwerpunkt) und Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach)**

Das Verfahren zur Feststellung der besonderen musikalischen Eignung ist in folgende Teilprüfungen gegliedert:

- Akkordinstrument
- Singstimme
- Allgemeine Musiklehre (Klausur)
- Hörfähigkeit.

##### **Sekundarstufe I**

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen musikalischen Eignung ist in folgende Teilprüfungen gegliedert:

- Hauptinstrument
- Nebeninstrument

- Singstimme
- Allgemeine Musiklehre (Klausur)
- Hörfähigkeit.

(2) Für die Prüfung sind – neben dem obligatorischen Instrument Klavier – diejenigen Instrumente wählbar, für die an der Universität – Gesamthochschule Paderborn ein Lehrangebot besteht. Eine Prüfung in weiteren – möglichst schulrelevanten – Instrumenten ist auf Anfrage möglich.

(3) Bei hinreichenden stimmlichen Voraussetzungen und entsprechender Vorbildung kann an Stelle eines Melodieinstrumentes Gesang gewählt werden.

#### § 4

#### Anforderungen Instrumentalspiel

##### **Primarstufe (Schwerpunkt) und Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach)**

Die Eignung ist auf einem Akkordinstrument (Klavier, Orgel, Cembalo, Gitarre) nachzuweisen. Vorausgesetzt wird die für ein Hauptinstrument erforderliche spieltechnische und künstlerische Gestaltungsfähigkeit gemäß den Anforderungen des Studiengangs Musik in der Primarstufe als Schwerpunktfach bzw. Musik in der Primarstufe als weiteres Unterrichtsfach, und zwar

- durch den Vortrag zweier leichter bis mittelschwerer Stücke (Schwierigkeitsgrad 2–3 entsprechend der Literaturlauswahl des Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“),
- durch schulpraktisches Instrumentalspiel (z. B. Volksliedspiel).

##### **Sekundarstufe I**

Die Eignung ist auf dem Klavier und einem weiteren Instrument (Akkord- oder Melodieinstrument) bzw. auf dem Klavier und im Fach Gesang nachzuweisen. Vorausgesetzt wird die für ein erstes Instrument bzw. für Gesang erforderliche spieltechnische bzw. gesangstechnische Fertigkeit und künstlerische Gestaltungsfähigkeit gemäß den Anforderungen des Studiengangs Musik in der Sekundarstufe I.

Hauptinstrument bzw. Hauptfach Gesang:

- Vorspiel bzw. Vortrag zweier leichter bis mittelschwerer Instrumental- bzw. Vokalstücke aus verschiedenen Stilepochen (Schwierigkeitsgrad 3–4 entsprechend der Literaturlauswahl des Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“).

Nebeninstrument bzw. Nebenfach Gesang:

- Vorspiel bzw. Vortrag zweier leichterer Instrumental- bzw. Vokalstücke aus verschiedenen Stilepochen (Schwierigkeitsgrad 1–2 entsprechend der Literaturlauswahl des Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“).

Erwartet wird darüber hinaus schulpraktisches Instrumentalspiel (z. B. Volksliedspiel) auf einem Akkordinstrument (also z. B. Klavier oder Gitarre).

#### § 5

#### Anforderungen Singstimme

Ist Gesang nicht künstlerisches Haupt- oder Nebenfach, so ist eine bildungsfähige Stimme nachzuweisen durch den Vortrag eines leichteren Kunstliedes oder eines Volksliedes.

#### § 6

#### Anforderungen Allgemeine Musiklehre

In einer Klausur von ein bis zwei Stunden Dauer sind Grundkenntnisse in der Allgemeinen Musiklehre nachzuweisen, z. B.:

- a) Intervalle, Skalen und Tonarten,
- b) Grundbegriffe der Harmonielehre (Dreiklänge und ihre Umkehrungen, Verbindung der Hauptdreiklänge zur einfachen Kadenz in allen Lagen),
- c) Grundbegriffe der Zwölftontechnik,
- d) Grundbegriffe der Formenlehre: Reihungsformen (Liedformen, Rondoform), Entwicklungsformen (Sonatenhauptsatzform, Formen der Variation, Fuge),
- e) Grundkenntnisse aus dem Bereich der populären Musik,



- f) Grundkenntnisse der Musikgeschichte: Epochen seit etwa 1600, Hauptvertreter, Gattungen, wichtige Werke,
- g) Grundkenntnisse der Instrumentenkunde: Instrumente des Orchesters, transponierende Instrumente.

## § 7

### Anforderungen Hörfähigkeit

Nachzuweisen ist die Fähigkeit, elementare melodische, harmonische, rhythmische und formale Zusammenhänge zu erkennen.

## § 8

### Kolloquium

In Zweifelsfällen wird – eventuell bereits im Rahmen der Teilprüfungen – ein benotetes Kolloquium durchgeführt, das näheren Aufschluß über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers geben soll. Im Kolloquium können allgemeine Fragen der Musiklehre oder des Musiklebens und/oder musikalische und pädagogische Vorerfahrungen oder Vorstellungen der Kandidatinnen bzw. der Kandidaten angesprochen werden.

## III. Kommissionen und Durchführung der Prüfung

### § 9

#### Durchführung der Prüfung

(1) Die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der Eignung obliegt einer vom Fachbereichsrat eingesetzten Kommission. Die Hochschule kann für die einzelnen Bereiche zur Feststellung der besonderen Eignung (Instrumentalspiel bzw. Gesang, Singstimme, Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit) Unterkommissionen bilden. Es können von mehreren Hochschulen gemeinsame Kommissionen gebildet werden.

(2) Die Kommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Als Mitglieder können auch Angehörige anderer Hochschulen, sofern sie im musikalischen Bereich tätig sind, mitwirken. Vorsitzende oder Vorsitzender der Kommission ist eine Professorin oder ein Professor, jedenfalls aber eine hauptamtlich Lehrende oder ein hauptamtlich Lehrender. Nach Möglichkeit werden für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und alle weiteren Mitglieder Ersatzmitglieder bestellt. An dem Verfahren zur Feststellung der Eignung nimmt nach Möglichkeit eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpraxis teil.

(3) Jeder Unterkommission gehören mindestens zwei Lehrende, die im jeweiligen Prüfungsgebiet (vgl. § 9 Abs. 1) an einer Hochschule tätig sind und eine entsprechende fachliche Qualifikation besitzen, an.

(4) Die Kommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach Durchführung sämtlicher Teilprüfungen abschließend über die Zuerkennung bzw. Nichtzuerkennung der musikalischen Eignung. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Über das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung und seine einzelnen Abschnitte wird von der Kommission bzw. der Unterkommission eine Niederschrift angefertigt, in die

1. Tag und Ort des Verfahrens zur Feststellung der Eignung,
  2. die Namen der Mitglieder der Kommission,
  3. der Name der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers,
  4. die Dauer des Verfahrens zur Feststellung der Eignung und die Themen,
  5. die einzelnen Bewertungsnoten sowie die Gesamtnote,
  6. besondere Vorkommnisse
- aufgenommen werden.

(6) Die Niederschriften werden von der oder dem Vorsitzenden der Kommission bzw. der oder dem Vorsitzenden der Unterkommission unterzeichnet. Die oder der Vorsitzende der Unterkommission leitet die Niederschrift der oder dem Vorsitzenden der Kommission zu.



(7) Der Nachweis über das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung zum Studium in den Studiengängen Musik lautet: „Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat den Nachweis zum Studium des Lehramtsstudiengangs Musik für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach) – für die Primarstufe (Schwerpunktfach) – für die Sekundarstufe I – erbracht“ (Nichtzutreffendes streichen).

(8) Ist einer Bewerberin oder einem Bewerber die besondere musikalische Eignung nicht zuerkannt worden, so kann sie oder er die Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der Eignung zweimal wiederholen. Weitere Wiederholungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

(9) Die Feststellung der besonderen Eignung, die an einer anderen Hochschule in Nordrhein-Westfalen getroffen wurde, wird anerkannt.

## **§ 10**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Leistungen der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers in den Teilprüfungen Instrumentalspiel bzw. Gesang, Singstimme, Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit werden von jedem Mitglied der Kommission (vgl. § 9) mit einer Bewertungsnote zwischen 1 und 6 beurteilt. Die Leistungen auf verschiedenen Instrumenten werden separat bewertet.

(2) Für jede Teilprüfung wird das Ergebnis gesondert ermittelt. Ein Prüfungsgebiet gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Die Notengebung entspricht der LPO. Bei nicht ausreichender Eignung in einer der Teilprüfungen und fehlender Kompensation durch überragende Leistungen in anderen Teilprüfungen kann die musikalische Eignung nicht zuerkannt werden. Mangelnde Hörfähigkeit und eine nicht entwicklungsfähige Stimme können nicht durch Leistungen in anderen Teilprüfungen kompensiert werden.

## **§ 11**

### **Versäumnis und Rücktritt**

(1) Kann die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Termin wegen Krankheit oder sonstiger von ihr bzw. von ihm nicht zu vertretenden Umstände nicht erscheinen oder Teilleistungen nicht erbringen, hat sie oder er dies unverzüglich der oder dem Vorsitzenden der Kommission in geeigneter Weise anzuzeigen und nachzuweisen. In Krankheitsfällen kann die oder der Vorsitzende der Kommission die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

(2) Erkennt die Kommission die Gründe an, wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber dies schriftlich mitgeteilt und unter Anrechnung bisher erbrachter Nachweise ein neuer Termin für die Durchführung des Verfahrens festgesetzt; andernfalls gilt der Nachweis der Eignung als nicht erbracht.

(3) Der Rücktritt von der Teilnahme an dem Verfahren ist bis zu einem Tag vor Beginn des Verfahrens zulässig. Maßgeblich für die Frist ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der Universität – Gesamthochschule Paderborn. Wird die Frist versäumt, gilt die studiengangbezogene Eignung als nicht nachgewiesen. Bei rechtzeitigem Rücktritt gilt das Verfahren als nicht begonnen.

## **IV. Schlußbestimmungen**

### **§ 12**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 4 vom 1. 9. 1999 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 9. 9. 1999 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Paderborn, den 22. Oktober 1999

Der Rektor  
der Universität – Gesamthochschule Paderborn  
Universitätsprofessor Dr. W. Weber